

**Bekanntmachung  
zur Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen  
vom 13. 2. 1992 (NfL I – 71/92)**

In der nachstehenden Neufassung der Bekanntmachung sind die Auflagen zusammengefaßt, die nunmehr von den zuständigen Luftfahrtbehörden bei der Erlaubnis zur Durchführung von Reklameflügen nach § 9 Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung gemacht werden.

Die bisherige Bekanntmachung NfL I – 224/77 vom 25. Mai 1977 sowie die hierzu ergangenen Änderungen NfL I – 337/78, I – 192/80, I – 119/85 und I – 197/87 werden hiermit aufgehoben.

**Auflagen bei Erteilung der Erlaubnis  
zur Durchführung von Reklameflügen mit  
geschleppten Gegenständen nach § 9 LuftVO  
durch die zuständigen Luftfahrtbehörden**

I. Eine von der zuständigen Luftfahrtbehörde eines Landes erteilte Erlaubnis gilt im gesamten Bundesgebiet. Bei Reklameflügen über den Gebieten der einzelnen Länder sind zusätzlich die in Nr. III dieser Bekanntmachung veröffentlichten Auflagen zu beachten.

II. Auflagen, die zusätzlich zu § 9 LuftVO bei Reklameflügen im gesamten Bundesgebiet zu beachten sind:

1. Bei Reklameflügen ist eine Flughöhe von mindestens 300 m über dem höchsten Hindernis, das sich in einem Umkreis von 600 m vom Luftfahrzeug befindet, einzuhalten, § 6 LuftVO bleibt unberührt.

Über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen ist eine Flughöhe von mindestens 600 m über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 m einzuhalten. Hier dürfen nur Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen gem. NfL II – 10/91 <sup>1)</sup> entsprechen, eingesetzt werden.

2. Reklameflüge dürfen nicht durchgeführt werden über Kur- und Erholungsorten täglich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr.

3. Reklameflüge dürfen in Kontrollzonen (CTR) und CVFR-Gebieten nur mit Genehmigung der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle durchgeführt werden.

III. Auflagen, die unbeschadet der unter Ziffer II genannten Beschränkungen zusätzlich bei Reklameflügen über den Gebieten der einzelnen Länder zu beachten sind (alle angegebenen Zeiten sind Ortszeiten):

---

1) Aufgehoben, jetzt NfL II – 83/95, mehrfach ergänzt und korrigiert

## **Luftverkehr – C3 –**

### **Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen**

#### **Baden-Württemberg**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags            von 08.00 bis 18.00 Uhr,  
samstags                        von 08.00 bis 13.00 Uhr,

über Kur- und Erholungsorten nur

montags bis samstags        von 10.00 bis 13.00 Uhr

#### **Bayern**

1. Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags        von 08.00 bis 18.00 Uhr,  
samstags                      von 08.00 bis 14.00 Uhr.

2. Städte, andere dichtbesiedelte Gebiete und Menschenansammlungen dürfen bei Reklameflügen vom gleichen Luftfahrzeug je Halbtage nicht länger als eine halbe Stunde überflogen werden.

3. Reklameflüge über dem Stadtgebiet von München während der Dauer des Oktoberfestes bedürfen in jedem einzelnen Fall der Erlaubnis der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – Maximilianstr. 39, 8000 München 22.

#### **Berlin**

1. Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags        von 08.00 bis 12.00 Uhr,  
                                      von 15.00 bis 17.00 Uhr,  
samstags                      von 08.00 bis 12.00 Uhr.

2. Die Aufzeichnungen des mitzuführenden Barographen sind der Luftaufsicht jederzeit unverzüglich auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

3. Das mehr als dreimalige Überfliegen desselben Wohngebietes je Halbtage ist nicht zulässig.

4. Reklameflüge über dem Innenstadt-Bereich bedürfen in jedem Fall einer Einzelerlaubnis durch die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe, Referat Luftfahrt, An der Urania 4-10, 1000 Berlin 30 (Tel.: 030/2122 22 93 und 21 22 22 37). Der Luftfahrzeugführer muß die Flugstrecke und vorzusehende Notlandeflächen im Antrag angeben.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch den Innenring der S-Bahn (Ringbahn). Orientierungspunkte sind die Bahnhöfe Westkreuz, Wilmersdorf, Tempelhof, Sonnenallee, Ostkreuz, Gesundbrunnen, Jungfernheide.

#### **Brandenburg**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags        von 09.00 bis 18.00 Uhr,  
samstags                      von 09.00 bis 13.00 Uhr.

**Luftverkehr – C3 –  
Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen**

**Bremen**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags	von 08.00 bis 13.00 Uhr, von 15.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 13.00 Uhr.

**Hamburg**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags	von 09.00 bis 13.00 Uhr, von 15.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 09.00 bis 13.00 Uhr.

Der mitzuführende Barograph ist von der Luftaufsichtsstelle des Startortes plombieren zu lassen. Nach der Landung sind die Aufzeichnungen des Barographen bei der Luftaufsichtsstelle des Landeortes für die Wirtschaftsbehörde Hamburg zu hinterlegen.

Das mehr als dreimalige Überfliegen desselben Wohngebietes je Halbtage ist nicht zulässig.

**Hessen**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 14.00 Uhr,

über Kur- und Erholungsorten nur

montags bis samstags	von 10.00 bis 13.00 Uhr.
----------------------	--------------------------

**Mecklenburg-Vorpommern**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

a) Seebäder, Kur- und Erholungsorte im Binnenland:

montags bis samstags	von 10.00 bis 13.00 Uhr
----------------------	-------------------------

Über den Seebädern darf nur 200 m seewärts von den jeweiligen Wassergrenzen geflogen werden – mit Ausnahme der bei Start und Landung sich ergebenden Notwendigkeit.

b) Städte Schwerin, Wismar, Rostock, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald

montags bis freitags	von 08.00 bis 13.00 Uhr, von 15.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

c) Alle übrigen Gebiete:

montags bis freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

## **Luftverkehr – C3 –**

### **Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen**

#### **Niedersachsen**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags	von 08.00 bis 13.00 Uhr, von 15.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Über Seebädern, Kur- und Erholungsorten dürfen Reklameflüge nur wie folgt durchgeführt werden:

##### **a) Seebäder:**

montags bis samstags	von 10.00 bis 12.00 Uhr.
----------------------	--------------------------

Über Seebädern darf nur 200 m seewärts von der jeweiligen Wassergrenze geflogen werden, mit Ausnahme der bei Start und Landung sich ergebenden notwendigen Abweichungen. Reklameflüge über den ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge sind bis zu einer Entfernung von 800 m vom Strand in Höhen unter 1000 m in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres untersagt.

##### **b) Kur- und Erholungsorte im Binnenland:**

montags bis samstags	12.00 bis 13.00 Uhr.
----------------------	----------------------

Die Aufzeichnungen des mitzuführenden Barographen sind der Luftaufsicht jederzeit unverzüglich auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

#### **Nordrhein-Westfalen**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

09.00 bis 18.00 Uhr.

Über Kur- und Erholungsorten dürfen Reklameflüge nicht durchgeführt werden.

#### **Rheinland-Pfalz**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags	von 09.00 bis 17.00 Uhr,
samstags	von 09.00 bis 14.00 Uhr.

#### **Saarland**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags	von 08.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

**Luftverkehr – C3 –**  
**Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen**

**Sachsen**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags            von 08.00 bis 18.00 Uhr,

samstags                        von 08.00 bis 14.00 Uhr,

über Kur- und Erholungsgebieten nur

montags bis samstags        von 10.00 bis 13.00 Uhr.

**Sachsen-Anhalt**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

a) Kur- und Erholungsorte:

montags bis samstags        von 10.00 bis 13.00 Uhr.

b) Städte Magdeburg, Halle und Dessau:

montags bis freitags        von 08.00 bis 13.00 Uhr,

von 15.00 bis 18.00 Uhr,

samstags                        von 08.00 bis 14.00 Uhr.

c) alle übrigen Gebiete:

montags bis freitags        von 08.00 bis 18.00 Uhr,

samstags                        von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Die Aufzeichnungen des mitzuführenden Barographen sind der Luftaufsicht jederzeit unverzüglich auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

**Schleswig-Holstein**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

a) Seebäder, Kur- und Erholungsorte im Binnenland:

montags bis samstags        von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Über den Seebädern darf nur 200 m seewärts von den jeweiligen Wassergrenzen geflogen werden – mit Ausnahme der bei Start und Landung sich ergebenden Notwendigkeit.

b) Städte Kiel, Flensburg und Neumünster:

montags bis freitags        von 08.00 bis 13.00 Uhr,

von 15.00 bis 18.00 Uhr,

samstags                        von 08.00 bis 14.00 Uhr.

c) Alle übrigen Gebiete:

montags bis freitags        von 08.00 bis 18.00 Uhr,

samstags                        von 08.00 bis 14.00 Uhr.

**Luftverkehr – C3 –**  
**Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen**

**Thüringen**

Reklameflüge dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr,

samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr,

über Kur- und Erholungsgebieten nur

montags bis samstags von 10.00 bis 13.00 Uhr.

IV. Die Luftfahrtbehörde eines Landes kann für ihren Zuständigkeitsbereich Ausnahmen von den Absätzen II und III zulassen.

V. Die Absätze I bis IV finden auch auf das Schleppen von Gegenständen zu anderen als Reklamezwecken Anwendung mit Ausnahme des Schleppens von Segelflugzeugen (§ 9 Abs. 2 LuftVO). Sie finden keine Anwendung auf Arbeitsflüge von Drehflüglern.